

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Firma Inno-Cube GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge zwischen der Firma Inno-Cube GmbH im folgenden Inno-Cube genannt und ihren Kunden, die Unternehmer iSd § 1 KSchG sind.

1.2. Im Übrigen gelten subsidiär die Allgemeinen Lieferbedingungen und die Softwarebedingungen, beide herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs in der bei Abschluss des Vertrages geltenden Fassung. Diese Lieferbedingungen werden dem Kunden auf Anforderung in schriftlicher oder elektronischer Form zugesandt.

1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn dessen Geltung gesondert ausdrücklich schriftlich von einem vertretungsbefugten Organ von Inno-Cube zugestimmt wurde.

2. Vertragssprache und Zustandekommen des Vertrags

2.1. Unter den Geltungsbereich dieser AGB fallende Verträge werden ausschließlich in deutscher Sprache geschlossen.

2.2. Ein Vertrag zwischen Inno-Cube und dem Kunden kommt zustande, wenn Inno-Cube eine Bestellung des Kunden auf elektronischem Weg oder in anderer Form annimmt und schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung) oder, wenn eine solche Annahme nicht erfolgt, Inno-Cube der Bestellung des Kunden durch Lieferung oder Leistung nachkommt. Jedenfalls übermittelt Inno-Cube dem Kunden unverzüglich eine elektronische Bestätigung des Zugangs seiner Bestellung, wenn Inno-Cube der Bestellung nicht bereits durch Lieferung und Leistung nachkommt.

3. Pflichtenheft, Leistung, Lieferung und Abnahme

3.1 Für jedes Projekt ist ein zwischen dem Kunden und Inno-Cube abgestimmtes und vom Kunden innerhalb festgelegter Fristen freizugebendes Pflichtenheft anzulegen, auf dessen Grundlage die Herstellung der Anlage erfolgt. Soweit ein solches nicht vorhanden ist, nicht rechtzeitig vom Kunden freigegeben wird oder einzelne Kriterien in diesem nicht festgehalten sind, gilt die durch Inno-Cube ausgestellte und nicht schriftlich beanspruchte Auftragsbestätigung als Auftragsgrundlage.

3.2. Technische Änderungen im Sinne des technischen Fortschritts als auch (insbesondere) Konstruktions- und Spezifikationsänderungen ohne Information des Kunden behält sich Inno-Cube vor, wenn diese zu einer Verbesserung des Produkts führen. Eine Zustimmung des Kunden ist nur dann erforderlich, wenn sich aus diesen technischen Änderungen Veränderungen der Eigenschaften, insbesondere der Leistungsfähigkeit der Anlage, ergeben. Der Kunde ist verpflichtet, zur Ausführung des Werks in zumutbarem Maße beizutragen, insbesondere ihm abverlangte Entscheidungen zu treffen, die zur Ausführung des Werkes wesentliche Informationen an Inno-Cube vollständig und richtig und rechtzeitig mitzuteilen und sonstige von ihm oder ihm zuzurechnenden Personen zu erbringende Leistungen unverzüglich und so auszuführen bzw. ausführen zu lassen, dass keinerlei Beeinträchtigung, Verzögerungen oder Behinderung von Inno-Cube bei der Vertragserfüllung und/oder der Inbetriebnahme entstehen.

3.3. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung von Waren ab Werk (gemäß Incoterms 2000); die Zustellung erfolgt auf Wunsch und Vereinbarung auf Gefahr und Kosten des Kunden an die in der Bestellung angegebene Adresse gemäß der vom Kunden aus den Vorgaben von Inno-Cube gewählten Zustellungsart. Die angegebene Adresse ist auch ausschlaggebend für eine Exportkontrolle gemäß Punkt 10. dieser AGB sowie für die Beurteilung des Nutzungsortes und für die Verrechnung der USt.

3.4. Die Lieferung erfolgt innerhalb der schriftlich in der Auftragsbestätigung festgehaltenen, vereinbarten Frist. Die im Angebot genannten Termine können in der Regel nur bei sofortiger



Auftragsvergabe und pünktlicher Erfüllung der Zahlungsbedingungen eingehalten werden. Die genaue Festlegung der Termine kann erst bei Auftragseingang erfolgen. Zugesagte Termine sind grundsätzlich als unverbindlich und annähernd zu betrachten.

3.5. Inno-Cube wird den Kunden von der bevorstehenden Abholbereitschaft der bestellten Anlage im Vorhinein schriftlich informieren. Sollte die Anlage nicht termingerecht vom Besteller abgeholt werden, ist Inno-Cube berechtigt, die Anlage auf Kosten des Bestellers einzulagern oder einlagern zu lassen.

3.6. Die technische Abnahme hat durch den Kunden im Werk von Inno-Cube zu erfolgen. Die dafür vom Besteller entsandten Personen müssen fachlich qualifiziert und auch bevollmächtigt sein, die technische Abnahme durchzuführen. Nachträgliche Beanstandungen von offensichtlichen Mängeln, wie z.B. Lackierung, Abmessungen, Anschlusswerte, Sicherheitsvorkehrungen, Bedienung, Verkabelung, Anschlussmaße, Dokumentation usw. müssen bei sonstigem Verlust des diesbezüglichen Gewährleistungsanspruches anlässlich der Abnahme gerügt werden.

3.7. Spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme hat die Rückstellung einer allenfalls durch Inno-Cube beigestellten Bankgarantie zu erfolgen, anderenfalls es zu keiner Übergabe der bestellten Anlage kommt.

3.8. Sollte Inno-Cube die Anlage an einen vom Kunden gewünschten Ort liefern oder an einem solchen montieren, so sind diese Leistungen nicht im Herstellungspreis inbegriffen und daher gesondert zu vergüten. Der Risikoübergang findet ab Werk statt. Eine allfällige Lieferung erfolgt jedenfalls nur bei gesonderter Vereinbarung und nur auf Kosten und Gefahr des Kunden.

3.9. 14 Tage nach erfolgter Lieferung gilt die Anlage als abgenommen und genehmigt, wenn nicht innerhalb dieser Frist wesentliche tatsächlich bestehende Mängel schriftlich angezeigt und dokumentiert wurden und der Abnahme nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen wurde. Sollte die Anlage in einem solchen Fall das der Abnahme ausdrücklich schriftlich widersprochen wurde die Anlage trotzdem vom Kunden in Betrieb gesetzt werden und genutzt werden gilt dies als Abnahme und beginnt ab diesem Tag die Gewährleistung.

3.10. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Integration bzw. Inbetriebnahme der Anlage seiner angemessenen Mitwirkung und Kooperation bedarf und alle dafür notwendigen Leistungen auf seine Kosten zu erbringen sind.

3.11. Wünscht der Kunde die Lieferung der Software per Download, erhält der Kunde an die von ihm beim Bestellvorgang angegebene E-Mailadresse zwei getrennte E-Mails, mit welchen ihm einerseits die Lieferscheindaten und andererseits das für den Download erforderliche Passwort zugestellt werden. Da diese beiden E-Mails sämtliche für den Download erforderliche Informationen enthalten, wird ein Download mit dem betreffenden Passwort jedenfalls dem Kunden zugeordnet und in Rechnung gestellt, der die E-Mailadresse angegeben hat, an welche diese beiden E-Mails gesendet wurden. Der Kunde hat also im eigenen Interesse dafür zu sorgen, dass die E-Mailadresse gültig und ausschließlich ihm zugeordnet ist.

3.12. Inno-Cube ist berechtigt, sich zur Lieferung oder Leistungserbringung auch Dritter zu bedienen.

4. Preise, Zahlung, Zahlungsverzug, Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung, Zahlungsbesicherung

4.1. Für Bestellungen gelten ausschließlich die im Vertrag vereinbarten Preise. Sofern nicht anders angegeben, beinhalten die Preise die gesetzliche Umsatzsteuer nicht. Zusätzlich zu den angegebenen Preisen werden die Kosten der Zustellung sowie allfällige im Zuge des Vertragsabschlusses und -durchführung anfallenden sonstigen Kosten, Rechtsgeschäftsgebühren, Zölle oder Abgaben („Nebenkosten“) verrechnet. Sofern nicht ausdrücklich anders angeführt, beinhalten die im Vertrag angegebenen Preise derartige Nebenkosten nicht.

4.2. Sofern im einzelnen Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind:

- a) 50 % bei Auftragserteilung
- b) 30% bei Inbetriebnahme



c) 20 % nach Abnahme

zu bezahlen. Sämtliche Zahlungen sind jeweils bei Erhalt der jeweiligen Teilrechnung fällig. Inno-Cube macht die Fortsetzung der jeweiligen zur Leistungserbringung erforderlichen Arbeiten von der pünktlichen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden abhängig und ist bei Zahlungsverzug zur Arbeitseinstellung, Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz berechtigt.

4.3. Allfällige Zahlungsverzögerungen verlängern den vereinbarten Fertigstellungstermin. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm zu leistenden Teilzahlungen für die Materialbeschaffung und die Bereitstellung ausreichenden und ausreichend qualifizierten Personals bzw. dem Einkauf von Dienstleistungen dienen und daher Zahlungsverzögerungen zu einer erheblich größeren Verschiebung des Fertigstellungstermins führen können als die jeweilige Zahlungsverzögerung gedauert hatte.

4.4. Alle Zahlungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden.

4.5. Erfolgt die Fertigstellung der Anlage aus Gründen, die nicht Inno-Cube zu vertreten hat, nicht innerhalb der vereinbarten Leistungsfrist, wird der Preis entsprechend der Entwicklung des österreichischen Verbraucherpreisindex 1996/II für den Zeitraum der Überschreitung angepasst, wobei als Basis der Wertsicherungsberechnung die für den Monat, in welchem die Leistung ursprünglich zu erbringen gewesen wäre, verlautbarte Indexziffer heranzuziehen ist.

4.6. Gerät der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, so ist Inno-Cube berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a., sowie die zur zweckentsprechenden Betreuung und Einbringung der Forderung notwendigen Mahn- und Inkassospesen gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung der Inkassoinstitute bzw. dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarif zu verrechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

4.7. Das Eigentum an von Inno-Cube gelieferter Ware bzw. die vereinbarten Nutzungsrechte an Software gehen erst mit der vollständigen Zahlung aller aushaftenden Beträge auf den Kunden über.

4.8. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der gelieferten Anlage mit anderen Anlagen bzw. Gegenständen durch den Kunden steht Inno-Cube das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der gelieferten und mit Vorbehalt belasteten Anlage zum Rechnungswert der restlichen Anlage bzw. Gegenstände zu.

4.9. Bei Pfändung oder sonstigen Verfügungen dritter Hand einer mit Eigentumsvorbehalt belasteten gelieferten Anlage hat der Kunden Inno-Cube unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

4.10. Der Kunde kann mit allfälligen Gegenansprüchen weder aufrechnen noch wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. (es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche).

4.11. Zur Besicherung der Zahlung ist vom Kunde bei Auftragserteilung, also noch vor Ausstellung der Auftragsbestätigung eine von Inno-Cube akzeptierte, unbedingte, unwiderrufliche und mindestens 12 Monate ausnutzbare abstrakte Bankgarantie in Höhe des von Inno-Cube angebotenen Preises beizubringen, widrigenfalls die Ausstellung einer Auftragsbestätigung unterbleibt und damit vereinbarungsgemäß kein Vertrag zustande kommt bzw. ein bereits geschlossener Vertrag hinfällig wird. Dauert die Fertigstellung länger als 12 Monate ab Auftragserteilung, so ist die Bankgarantie entsprechend zu verlängern.

4.12. Die Kosten der Bankgarantie trägt der Kunde.

5. Bestimmungen für die Nutzung der Software

5.1. Die Art der Überlassung von Software ergibt sich aus der vom Kunden aus den von Inno-Cube vorgegebenen Möglichkeiten gewählten Form. Bei elektronischer Überlassung der Software (Downloading) ist der Kunde berechtigt, die Software in dem zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsrechte erforderlichen Umfang zu vervielfältigen.



5.2. Sofern nicht anders vereinbart, ist die zu der Software gehörende Dokumentation gesondert zu erwerben. Ist der Kunde nach Punkt 5.1 dieser AGB zum Vervielfältigen der Software berechtigt, so gilt dies in entsprechender Weise auch für die Dokumentation.

5.3. Erhält der Kunde von Inno-Cube für die Software einen Lizenz Key, der zur technischen Freischaltung der Software dient, so ist dieser mit zu installieren.

5.4. Ist der Kunde berechtigterweise im Besitz einer früheren Version/Release der Software (nachfolgend "Frühere Version" genannt), hat der Kunde das Recht, die an der Software eingeräumten Nutzungsrechte nach seiner Wahl entweder an der Software oder - soweit dies technisch vorgesehen ist - an der früheren Version auszuüben (Downgrading). Wenn die Software ein Upgrade oder PowerPack gemäß Punkt 5.10 dieser AGB ist, gilt dieser Punkt ergänzend.

5.5. Ergibt sich aus den Auftragsdaten bzw. dem Certificate of Lizenz („CoL“), dass der Kunde nur den Datenträger aber keine Lizenz erhält, so ist der Kunde zur Nutzung der Software erst berechtigt, wenn er eine Lizenz entsprechend Punkt 5.8. dieser AGB erwirbt. Bis zum Erwerb der Lizenz ist der Kunde auch nicht zur Weitergabe der Software an Dritte berechtigt.

5.6. Soweit die Software Open Source Software ("OSS") enthält, ist diese in der Readme_OSS-Datei der Software angeführt. Der Kunde ist berechtigt, die OSS gemäß den jeweils einschlägigen, für die OSS geltenden Lizenzbedingungen zu nutzen. Diese sind auf dem Datenträger, mit dem der Kunde die Software erhält, enthalten. Für OSS gelten vorrangig vor diesen AGB die Lizenzbedingungen, denen die jeweilige OSS unterliegt. Soweit die Lizenzbedingungen für die OSS eine Herausgabe des Quellcodes vorsehen, wird Inno-Cube diesen auf Verlangen des Kunden gegen entsprechenden Aufwandsersatz zur Verfügung stellen. Sonst erfolgt die Herausgabe des Quellcodes nur, wenn dies vertraglich vereinbart wurde und gegen einen von Inno-Cube angebotenen Kostenersatz unter gleichzeitiger Unterzeichnung einer Geheimhaltungs- und Nutzererklärung. Verstöße gegen die Nutzung, Herausgabe und das unberechtigte Auslesen des Quellcodes ziehen eine Schadenersatzpflicht nach sich.

5.7. Die Software kann Lizenzsoftware sein, d.h. Software, die nicht von Inno-Cube selbst entwickelt wurde, sondern Inno-Cube von Dritten ("Lizenzgeber"), z.B. Microsoft Licensing Inc., lizenziert bekommen hat. Erhält der Kunde in diesem Fall mit der Software Bedingungen des jeweiligen Lizenzgebers, so gelten diese vorrangig vor den Bestimmungen dieser AGB. Für die Haftung von Inno-Cube gegenüber dem Kunden gelten jedoch auch in diesem Fall die vorliegenden AGB.

5.8. Die Nutzungsrechte an der Software bestimmen sich nach den jeweiligen Lizenz- und Software-Typen, die vertraglich vereinbart sind und in der Auftragsbestätigung - oder wenn der Kunde keine Auftragsbestätigung von Inno-Cube erhält, im CoL oder im Softwareproduktschein festgehalten werden. Je nach Lizenz-Typ werden dem Kunden an der Software die folgenden Rechte eingeräumt:

5.8.1. Single Lizenz (One Off Lizenz, Copy Lizenz)

Der Kunde erhält das nicht-ausschließliche, zeitlich unbegrenzte, gemäß Punkt 5.10 dieser AGB übertragbare Recht, die Software auf einem (1) Gerät zu installieren und auf die in der Auftragsbestätigung, dem CoL oder den Softwareproduktschein vereinbarte Art zu nutzen.

5.8.2 Floating Lizenz

Der Kunde erhält das nicht-ausschließliche, zeitlich unbegrenzte, gemäß Punkt 5.10 dieser AGB übertragbare Recht, die Software auf beliebig vielen Geräten des Kunden zu installieren. Die Anzahl der Personen, die die Software zeitgleich benutzen dürfen ("User") ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, dem CoL oder dem Softwareproduktschein.

5.8.3 Rental Lizenz

Der Kunde erhält das nicht-ausschließliche, zeitlich gemäß der Auftragsbestätigung, dem CoL oder dem Softwareproduktschein begrenzte, gemäß Punkt 5.10 dieser AGB übertragbare Recht, die Software auf einem (1) Gerät zu installieren und zu nutzen. Ist die Nutzungsdauer in Stunden angegeben, beginnt die für die Berechnung der zeitlichen Begrenzung maßgebliche Nutzung jeweils mit dem Starten und endet mit dem Schließen der Software. Ist die Nutzungsdauer in Tagen, Wochen oder Monaten angegeben, so gilt der angegebene



Zeitraum - beginnend mit dem erstmaligen Starten der Software - unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.

5.8.4 Trial Lizenz

Der Kunde erhält das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare Recht, die Software auf einem (1) Gerät zu installieren und zu Validierungszwecken auf die in der Auftragsbestätigung, dem CoL oder dem Softwareproduktschein genannte Art zu nutzen. Die Nutzungsdauer ist auf 14 Kalendertage - beginnend mit dem erstmaligen Starten der Software - begrenzt, es sei denn, aus der Auftragsbestätigung, dem CoL oder dem Softwareproduktschein ergibt sich eine andere Nutzungsdauer.

5.9. Softwaretypen

Ist der Software-Typ weder in der Auftragsbestätigung, noch im CoL oder dem Softwareproduktschein angegeben, so gelten für die Software die Regelungen nach Punkt 5.9.2 dieser AGB (Runtime-Software).

5.9.1. Engineering Software („E-SW“)

Erzeugt der Kunde mit E-SW eigene Programme oder Daten, die Teile der E-SW enthalten, so hat der Kunde das lizenzgebührenfreie Recht, diese Teile der E-SW als Bestandteil seiner eigenen Programme oder Daten zu vervielfältigen, zu nutzen oder Dritten zur Nutzung zu überlassen. Bei der Überlassung an Dritte sind diesen hinsichtlich der o.g. Teile der E-SW die Verpflichtungen gemäß Punkt 5.10. dieser AGB schriftlich zu überbinden.

5.9.2. Runtime Software ("R-SW")

Bindet der Kunde R-SW oder Teile davon in eigene Programme oder Daten ein, so muss der Kunde vor jeder Installation oder Vervielfältigung - je nachdem, was früher erfolgt - der eigenen Programme oder Daten, die R-SW oder Teile davon enthalten, eine Lizenz an der R-SW entsprechend der beabsichtigten Nutzungsart gemäß den dann gültigen Inno-Cube Richtlinien erwerben. Überlässt der Kunde die genannten Programme oder Daten Dritten zur Nutzung, so sind diesen hinsichtlich der darin enthaltenen Teile der R-SW die Verpflichtungen gemäß Punkt 5.10. dieser AGB schriftlich zu überbinden. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Kunden, eine Lizenz an der R-SW zu erwerben, wenn diese im Original vervielfältigt wird. Sofern in der R-SW Tools zur Parametrierung/Konfiguration enthalten und für diese erweiterte Rechte eingeräumt sind, ergibt sich dies aus der Readme-Datei der R-SW.

5.10. Weitere Rechte und Pflichten des Kunden

5.10.1. Wenn auf dem Datenträger oder der Readme-Datei der Software kein gegenteiliger Vermerk über eine bestimmte Anzahl von Kopien enthalten ist, darf der Kunde von jedem Exemplar der Software, zu dessen Nutzung er nach diesen AGB berechtigt ist, eine angemessene Anzahl von Kopien anfertigen, die ausschließlich für Datensicherungszwecke verwendet werden dürfen. Im Übrigen darf der Kunde die Software nur vervielfältigen, wenn und soweit ihm von Inno-Cube schriftlich Vervielfältigungsrechte eingeräumt sind.

5.10.2. Der Kunde darf die Software nicht ändern, nicht zurückentwickeln oder übersetzen und er darf keine Teile herauslösen, soweit dies nicht nach den Bestimmungen der §§ 40d und 40e des Urheberrechtsgesetzes zwingend erlaubt ist. Der Kunde darf ferner alpha-numerische Kennungen, Marken und Urheberrechtsvermerke von der Software oder dem Datenträger nicht entfernen und wird sie, soweit er zur Vervielfältigung berechtigt ist, bei dieser unverändert mit vervielfältigen. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die gemäß Ziffer 5.2 überlassene Dokumentation.

5.10.3. Der Kunde ist berechtigt, das ihm eingeräumte Nutzungsrecht auf einen Dritten zu übertragen, vorausgesetzt er trifft mit dem Dritten eine schriftliche Vereinbarung, die allen Bestimmungen dieses Punktes 5.10. entspricht und er keine Kopien der Software behält.

5.10.4. Hat der Kunde für die Software einen Lizenz Key erhalten, so ist dieser dem Dritten zusammen mit der Software zu überlassen. Ferner sind im Fall der Übertragung dem Dritten alle wesentlichen Vertragsunterlagen, sowie diese AGB zu übergeben.



5.10.5. Der Kunde wird Inno-Cube auf deren Verlangen jederzeit das für die Software erhaltene CoL bzw. den Softwareproduktschein vorlegen.

5.10.6. Ist die Software ein PowerPack oder ein Upgrade, wird der Kunde das CoL der Ursprungslizenz aufbewahren und auf Verlangen von Inno-Cube jederzeit zusammen mit dem CoL der Software vorlegen. Überträgt der Kunde sein Nutzungsrecht an der PowerPack Software bzw. Upgrade Software gemäß Punkt 5.10.3. dieser AGB, wird er dem Dritten auch das CoL der Ursprungslizenz übergeben.

5.10.7. Erhält der Kunde einen Datenträger, der neben der Software weitere Software-Produkte enthält, die zur Nutzung freigeschaltet sind, so hat er an diesen freigeschalteten Software-Produkten ein zeitlich begrenztes, unentgeltliches Recht, sie ausschließlich für Validierungszwecke zu nutzen. Die zeitliche Begrenzung beträgt 14 Kalendertage, beginnend mit dem erstmaligen Starten des jeweiligen Software-Programms, soweit nicht, z.B. in der Readme-Datei des jeweiligen Software-Produkts, ein anderer Zeitraum genannt ist. Für diese ausschließlich zu Validierungszwecken überlassenen Software-Produkte gelten die Bestimmungen dieser AGB entsprechend. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Software-Produkte getrennt, d.h. ohne die Software an einen Dritten weiterzugeben.

6. Gewährleistung für Software

6.1. Als Mängel der Software gelten Abweichungen der Software von der dazugehörigen Dokumentation (nachfolgend "Fehler" genannt).

6.2. Für Software, an der eine Trial Lizenz gemäß Punkt 5.8.4 dieser AGB eingeräumt oder die zu Validierungszwecken überlassen wurde, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

6.3. Übt der Kunde die eingeräumten Nutzungsrechte nicht an der aktuellen Softwareversion, sondern stattdessen an einer früheren Version aus, leistet Inno-Cube für Fehler der früheren Version nur insoweit Gewähr, als sie auch in der aktuellen Softwareversion auftreten. Unberührt bleiben etwaige Ansprüche des Kunden wegen Fehler in den sich in seinem Besitz befindenden früheren Versionen, soweit die Ansprüche nach den diesbezüglich abgeschlossenen Lizenzverträgen noch bestehen.

6.4. Bei Software der Klasse A ist Inno-Cube im Besitz des Source Codes und berechtigt, diesen zu ändern. Inno-Cube beseitigt in diesen Fällen Fehler nach ihrer Wahl durch Überlassung eines neuen Ausgabestandes der Software, in dem nur der Fehler beseitigt ist ("Service Pack") oder durch Überlassung eines Upgrades, in dem auch der Fehler beseitigt ist. Bei Software der Klasse B ist Inno-Cube nicht im Besitz des Source Codes der Software oder nicht berechtigt, diesen zu nutzen. Ist Inno-Cube im Besitz eines Service Packs oder eines entsprechenden Upgrades oder kann Inno-Cube mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand ein Service Pack oder Upgrade beschaffen, beseitigt Inno-Cube den Fehler durch Überlassung des Service Packs oder Upgrades. Die Software Klasse ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, dem CoL oder dem Softwareproduktschein. Mängel von Datenträgern der Software beseitigt Inno-Cube durch Lieferung eines mangelfreien Exemplars. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Gewährleistungspflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten oder Informationen. Die detaillierten Regelungen betreffend Support und Wartung sind in einem extra abzuschließenden Support- und Wartungsvertrag festgelegt. Ohne einen entsprechenden Vertrag der die oben genannten Punkte mitumfasst wird der Support und die Wartung nur im Rahmen der gesetzlichen bzw. vertraglichen Gewährleistung geleistet.

6.5. Soweit die Überlassung des Service Pack/Upgrades der Beseitigung von Fehlern der Software dient, für die der Kunde Vervielfältigungsrechte hat, so ist er berechtigt, das Service Pack/Upgrade entsprechend der Anzahl der eingeräumten Vervielfältigungsrechte zu vervielfältigen. Dies gilt jedoch nicht für solche von ihm erstellte Kopien, hinsichtlich derer der Gewährleistungsanspruch bereits verjährt ist (siehe nachfolgenden Punkt 6.6.).

6.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Lieferung (des Downloads) der Software. Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen. Der Kunde hat das Vorliegen des Mangels unverzüglich nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten dem Inno-Cube zur Verfügung zu stellen, es gilt § 377 UGB.



6.7. Inno-Cube ist zunächst Gelegenheit zur Mängelbeseitigung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Die Mitarbeit des Kunden zur Mängelbehebung ist unerlässlich. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Preisreduktion zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist die Software nachweislich unwiderruflich vom System zu löschen, gelieferte Datenträger sind an Inno-Cube zu retournieren.

6.8. Ansprüche wegen Fehler bestehen nur, wenn diese nachweislich bereits im Zeitpunkt der Lieferung (des Downloads) vorhanden waren und auf der in der Auftragsbestätigung, dem CoL oder dem Softwareproduktschein genannten Referenz-Hardware/Ziel-Hardware reproduzierbar sind. Ansprüche wegen Fehler bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der dazugehörigen Dokumentation oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, sowie für vom Kunden durchgeführte Erweiterungen der Software über von Inno-Cube dafür vorgesehene Schnittstellen

6.9. Die Fehlerdiagnose und -beseitigung erfolgt nach Wahl von Inno-Cube bei Inno-Cube oder am Installationsort der Software. Inno-Cube erhält vom Kunden die bei ihm vorhandenen, zur Fehlerbeseitigung benötigten Unterlagen und Informationen. Beseitigt Inno-Cube die Fehler am Installationsort der Software, sorgt der Kunde dafür, dass Inno-Cube die benötigte Hard- und Software, sowie die erforderlichen Betriebszustände mit geeignetem Betriebspersonal so zur Verfügung stehen, dass die Arbeiten zügig durchgeführt werden können. Liegt gemäß Punkt 6.8 dieser AGB kein Fehler vor, hinsichtlich dessen Inno-Cube gewährleistetungspflichtig ist, ersetzt der Kunde Inno-Cube die Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten, die Inno-Cube durch diese nicht gewährleistetungspflichtige Fehlerdiagnose und -beseitigung bei der Software entstehen.

6.10. Alle über die Rechte und Ansprüche aus diesem Punkt 6. hinausgehenden Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels sind ausgeschlossen. Ebenso wird die Anwendung der Mangelvermutung gemäß § 924 ABGB und des § 933b ABGB ausgeschlossen. Die Bestimmungen dieses Punktes 6. gelten sinngemäß für Fehler der Dokumentation.

7. Gewährleistung für Hardware

7.1. Gewährleistung wird nur für von Inno-Cube gelieferte und nicht für bereitgestellte Hardware übernommen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Lieferung (des Downloads) der Software. Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen, es gilt § 377 UGB.

7.2. Weiters sind von der Gewährleistung folgende Mängel oder sonstige Störungen, die auf nachfolgende Umstände zurückzuführen sind nicht umfasst:

- a) besondere Weisung des Kunden
- b) auf vom Kunden beigestelltes Material oder beigestellte Leistungen
- c) Verschleißteile, das sind Teile, bei denen eine verkürzte Lebensdauer und Haltbarkeit von vornherein angenommen wird
- d) nicht von Inno-Cube autorisierte Eingriffe in die Anlage
- e) Verwendung von nicht von Inno-Cube stammenden Ersatzteilen
- f) Fehler bei der Verwendung oder Inbetriebnahme der Anlage oder nicht fachgerechter Umgang mit der Anlage durch den Kunden oder andere, nicht Inno-Cube zurechenbare Personen
- g) Nichteinhaltung der Betriebs- und Wartungsanweisungen von Inno-Cube
- h) Verstöße des Kunden gegen § 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7.3 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Der Kunde hat das Vorliegen des Mangels unverzüglich nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten Inno-Cube zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistetungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 8.1 hat Inno-Cube nach ihrer Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

7.4 Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Kunden. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden sind die erforderlichen Hilfskräfte,



Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Inno-Cube.

7.5 Wird eine Ware von Inno-Cube auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von Inno-Cube nur auf bedingungsgemäße Ausführung.

7.6 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht vom bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von Inno-Cube angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunde beigestelltes Material zurückzuführen sind. Eine Prüfpflicht betreffend oben genannter Punkte besteht nur dann und soweit, als das im Vertrag extra vereinbart wurde. Inno-Cube haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt Inno-Cube keine Gewähr.

7.7 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung der Inno-Cube der Kunde selbst oder ein nicht von Inno-Cube ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

7.8. Alle über die Rechte und Ansprüche aus diesem Punkt 6. hinausgehenden Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels sind ausgeschlossen. Ebenso wird die Anwendung der Mangelvermutung gemäß § 924 ABGB und des § 933b ABGB ausgeschlossen. Die Bestimmungen dieses Punktes 6. gelten sinngemäß für Fehler der Dokumentation.

8. Haftung

8.1. Inno-Cube haftet für Personenschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden haftet Inno-Cube ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Inno-Cube oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Davon unberührt bleibt die Haftung von Inno-Cube nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.2. Sollten beigestellte Aggregate und/oder Maschinen (Teile) Fehler oder Funktionsstörungen aufweisen oder mitgeteilte Angaben und Maße unrichtig sein, ist eine Haftung von Inno-Cube für allfällige daraus resultierende Schäden oder Mängel ob aus Gründen der Gewährleistung oder des Schadenersatzes jedenfalls ausgeschlossen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass für Fehler bei der diesbezüglichen Übermittlung von Angaben einschließlich von Plänen, z.B. nicht leserliche Zahlen, keine Haftung übernommen wird und daher jeweils Originalzeichnungen vom Kunden zu übermitteln sind.

8.3. Inno-Cube weist darauf hin, dass die Besonderheiten des Sondermaschinenbaus die allfällige Anwendung der Bestimmungen über die Prüf- und Warnpflicht des Werkunternehmers unzumutbar machen und deren Anwendung daher hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

8.4. Jede Haftung von Inno-Cube für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungsschäden, Informations- bzw. Datenverlust oder sonstige Folgeschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Geltendmachung von Ansprüchen

Sofern im Einzelfall nicht gesondert vereinbarte oder gesetzliche Bestimmungen kürzere Fristen vorsehen, sind alle Ansprüche des Käufers bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 3 Jahren ab Gefahrenübergang gerichtlich geltend zu machen.

10.) Rückgabe und Vernichtung der Software



Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Kunde nach Wahl von Inno-Cube verpflichtet, die gesamte Software einschließlich überlassener Unterlagen an Inno-Cube zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten. Dies gilt auch für geänderte oder mit anderen Programmen verbundene Software.

11.) Dauer und Kündigung der Softwarevereinbarung

Die Dauer des Nutzungsrechts richtet sich nach dem Vertrag. Das Nutzungsrecht endet jedenfalls

- mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit;
- mit Ende der Nutzung auf der vertragsgegenständlichen Hardware, ohne dass dies Einfluss auf das gemäß dem Vertrag zu zahlende Nutzungsentgelt hätte;
- durch Kündigung nach Ablauf einer allenfalls vereinbarten Mindestnutzungsdauer und - mangels anderer Vereinbarung -Einhaltung einer drei monatigen Kündigungsfrist zum Ende der Verrechnungsperiode;
- durch vorzeitige Auflösung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen, falls der vertragsgemäße Zustand nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist wiederhergestellt wird,
- durch vorzeitige Auflösung bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Benutzers oder bei Abweisung eines Antrages auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens.

12.) Sonstige Bestimmungen

Überschreitet der Kunde die ihm vertraglich gewährten Rechte oder verletzt er seine Verpflichtungen nach den Punkten 5 und 10 dieser Bedingungen, ist Inno-Cube berechtigt, eine Vertragsstrafe, bei laufendem Nutzungsentgelt bis zur Höhe des zehnfachen jährlichen Nutzungsentgeltes und/oder bei einmaligem Nutzungsentgelt des fünffachen Einmalentgeltes, zu fordern. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

Inno-Cube ist nicht verantwortlich, wenn sie Leistungen aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht erbringen kann, wenn diese geänderten Umstände zu unzumutbaren Härten für Inno-Cube führen, ist dieser berechtigt, deren Ausgleich vom Benutzer zu fordern.

13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

13.1 Wird eine Ware oder Software Inno-Cube auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

13.2 Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum von Inno-Cube und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Punkt 2.2 gilt auch für Ausführungsunterlagen.

14. Datenschutz und DSGVO (Datenschutzgrundverordnung, seit Mai 2018)

14.1. Die Kundendaten (Name, Adresse, E-Mail, Bestelldaten) aus dem jeweiligen Geschäftsfall werden nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrags, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeitet. Eine Übermittlung der Kundendaten an Dritte erfolgt nur im Rahmen der Abwicklung der vom Kunden gewählten Zahlungsart mit der Bank bzw. dem Zahlungs- oder Kreditkarteninstitut des Kunden oder zu Zwecken der Durchführung des jeweiligen Vertrags (z.B. an Erfüllungsgehilfen von Inno-Cube).

14.2. Der Schutz von persönlichen Daten hat höchste Priorität. Eine Weiterverarbeitung der Kundendaten erfolgt daher ausschließlich auf Basis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (im Sinne der DSGVO). Detaillierte Zusatzinformationen von Inno-Cube sind im Informationsblatt zur DSGVO ersichtlich.

15. Höhere Gewalt

15.1. Als höhere Gewalt gelten Umstände, die durch die Vertragsparteien nicht beeinflussbar, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar und unabwendbar sind.



15.2. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse und Katastrophen, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, gesetzliche und behördliche Anordnungen und politische Krisen, aber auch Ursachen, die eine teilweise oder vollständige Arbeitseinstellung bewirken, wie Materialmangel, Transportschwierigkeiten, unzureichende Energieversorgung Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder im Betrieb der Zulieferer. In Fällen der höheren Gewalt werden Liefertermine angemessen verlängert, zumindest jedoch um die Dauer der Behinderung.

15.3. Dauert der Zustand höherer Gewalt länger als 6 Monate an, so ist Inno-Cube berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Erfolgt kein Rücktritt vom Vertrag, bleibt der Kunden trotz verspäteter Leistung zur Abnahme und Bezahlung der Anlage verpflichtet.

16. Forderungsabtretung

Allfällige gegenüber Inno-Cube bestehende Forderungen des Kunden aus dem Auftragsverhältnis dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von Inno-Cube an Dritte abgetreten werden.

17. Rücktritt vom Vertrag

17.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von Inno-Cube zurückzuführen ist, sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

17.2. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist Inno-Cube berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,

b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf Begehren von Inno-Cube weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder

c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 12 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.

17.3. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

17.4. Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

18. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Regelung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

19. Exportkontrolle

Die Erfüllung des Vertrags steht unter dem Vorbehalt, dass die allenfalls erforderlichen Exportgenehmigungen erteilt werden bzw. dass keine sonstigen Hindernisse aufgrund österreichischer, europäischer oder sonst zu beachtender Exportvorschriften der Erfüllung



entgegenstehen. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber Inno-Cube zur Einhaltung aller anwendbaren Exportvorschriften.

20. Rechtswahl, Gerichtsstand

20.1. Auf den Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen

20.2. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten gilt die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für den Bezirk Lienz als vereinbart.

Inno-Cube GmbH / Stand: Mai 2018

